
Zuschuss Basisförderung Methadonsubstitution

(gemäß III. Ziff. 3 der Sicherstellungsrichtlinie)

Adressat der Fördermaßnahme im Bezirk der KVB

- Zugelassene Vertragsärzte und MVZ
- Bei einem Vertragsarzt angestellte Ärzte

Höhe des Zuschusses

- Einmalzahlung in Höhe von **2.500 Euro** als Aufwandsentschädigung für praxisorganisatorische Maßnahmen

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Förderung

- Ausreichend Fördermittel stehen zur Verfügung
- Bei Vertragsärzten: Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nach dem 17.11.2018.
oder: Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger liegt vor, aber in zwei Quartalen vor Beantragung der Förderung wurde keine Substitutionsverordnung erbracht.
- Bei angestellten Ärzten: Der/Das anstellende Arzt/MVZ muss eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger haben, die auf den angestellten Arzt bezogen ist.
Der angestellte Arzt muss in der Bedarfsplanung mindestens mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 (entspricht 10-20 Stunden) berücksichtigt sein.
- Der substituierende Arzt muss nach Bewilligung der Förderung mindestens zwei Jahre Substitutionsverordnungen durchführen

Beantragung der Fördermaßnahme

Antragsformulare sowie Informationen zu Bewerberauswahlkriterien erhalten Sie im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Niederlassung/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Förderung Methadonsubstitution*.